

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2007/24

31. Oktober 2007

Original: Englisch

RID: 44. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Zagreb, 19. bis 23. November 2007)

Thema: Abschnitt 5.3.6: Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe

Antrag des Vereinigten Königreichs

Einführung

Bei der letzten Gemeinsamen Tagung (Genf, 11. bis 21. September 2007) wurde der folgende neue Unterabschnitt 5.3.6.1 angenommen:

"5.3.6.1 Wenn nach den Vorschriften des Abschnitts 5.3.1 das Anbringen eines Großzettels (Placards) vorgeschrieben ist, müssen Großcontainer/Container, MEGC, Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks und Wagen/Fahrzeuge mit umweltgefährdenden Stoffen, die den Kriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entsprechen, mit dem in Absatz 5.2.1.8.3 abgebildeten Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe gekennzeichnet sein, wobei die Mindestgröße jedoch 250 mm x 250 mm betragen muss. Für das Anbringen des Kennzeichens sind die übrigen Vorschriften des Abschnitts 5.3.1 betreffend das Anbringen der Großzettel (Placards) entsprechend anzuwenden."

Gemäß Absatz 5.3.1.7.3 RID dürfen bei Tankcontainern mit einem Fassungsraum von höchstens 3 m³ Großzettel (Placards) durch Gefahrzettel nach Unterabschnitt 5.2.2.2 ersetzt werden, d.h. die Mindestabmessungen dürfen 100 mm x 100 mm betragen. Darüber hinaus dürfen gemäß Absatz 5.3.1.7.4 Großzettel (Placards) an Wagen auf 150 mm x 150 mm verkleinert werden.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Antrag

Um sicherzustellen, dass das neue Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe dieselbe Größe wie die ebenfalls angebrachten Großzettel (Placards) oder alternativen Gefahrzettel aufweist, wird folgender Text vorgeschlagen:

5.3.6.1 Wenn nach den Vorschriften des Abschnitts 5.3.1 das Anbringen eines Großzettels (Placards) vorgeschrieben ist, müssen Großcontainer, MEGC, Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks und Wagen mit umweltgefährdenden Stoffen, die den Kriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entsprechen, mit dem in Absatz 5.2.1.8.3 abgebildeten Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe gekennzeichnet sein. Für das Kennzeichen sind die Vorschriften des Abschnitts 5.3.1 betreffend Großzettel (Placards) entsprechend anzuwenden."

Für die Sitzung der WP.15 (Genf, 5. bis 9. November 2007) wurde ein gleichartiger Antrag unterbreitet.
